

| | | |
|--------------------------|--|------------------|
| Strafrecht AT | Erfolgsqualifizierte Delikte – Prüfungsschema | 7 (2) |
|--------------------------|--|------------------|

A. Prüfung des Grunddeliktes (inklusive RWK und Schuld)

B. Erfolgsqualifikation

I. Tatbestand

1. Verwirklichung des Grunddeliktes (Verweis auf A.)

2. Kausale Herbeiführung des qualifizierenden Erfolges

3. Spezifischer („tatbestandsspezifischer“) Gefahrzusammenhang: Zwischen dem Grunddelikt und der qualifizierten Folge muss ein sogenannter tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bestehen. Im Eintritt der schweren Folge muss sich ein für den Grundtatbestand eigentümliches Risiko verwirklicht haben. Wann dies im Einzelfall zu bejahen ist, ist durch Auslegung des jeweiligen Grundtatbestandes zu ermitteln. Zu fragen ist danach, welches typische Risiko der Gesetzgeber erfassen wollte (*Beispiel:* Durch § 251 StGB wollte der Gesetzgeber die Gefahr erfassen, die davon ausgeht, dass das Tatopfer durch Anwendung des Nötigungsmittels (also insbesondere durch eine Gewaltanwendung) zu Tode kommt. Nicht erfasst werden sollte hingegen ein Todeseintritt, der auf die Wegnahmehandlung zurückzuführen ist. Wendet A gegen B Gewalt an, um dessen Medikamente wegnehmen zu können, und stirbt B, weil er diese nicht rechtzeitig einnehmen kann, hat A sich also nicht nach § 251 StGB strafbar gemacht. Demgegenüber liegt der für § 251 StGB erforderliche tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang vor, wenn A Gewalt gegen B anwendet, um dessen Medikamente wegnehmen zu können und B infolge der Gewaltanwendung verstirbt).

4. Mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Handlung: Nach § 18 StGB muss der Täter mindestens fahrlässig bezüglich der schweren Folge handeln. Es muss also eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung des Täters vorliegen und der Eintritt des qualifizierenden Erfolges muss objektiv vorhersehbar gewesen sein. Im Regelfall können Sie die Prüfung hier kurz halten, da eine Sorgfaltspflichtverletzung schon in der Verwirklichung des Grundtatbestandes liegt und diese zugleich die objektive Vorhersehbarkeit des qualifizierenden Erfolges bedingt. Wenn dies im Gesetz angeordnet ist, muss der Täter leichtfertig bezüglich der schweren Folge handeln (vgl. § 251 StGB).

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Neben den allgemeinen Schuldmerkmalen muss der Täter wenigstens mit Fahrlässigkeitsschuld bezüglich der schweren Folge gehandelt haben, d.h. diese muss subjektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein (kann idR aufgrund der bewussten Verwirklichung des Grunddeliktes durch den Täter unproblematisch bejaht werden).